



Grundversorgung

Produkt- und Preisblatt

Grundversorgung Privat (für Haushalte)

| Energiepreise ¹ gültig ab 01.06.2022 | netto (exkl. 20 % USt.) | brutto (inkl. 20 % USt.) |
|---|-------------------------|--------------------------|
| Grundpreis (EUR/Jahr ²) | 12,149 | 14,579 |
| Arbeitspreis (Cent/kWh) | 8,1074 | 9,7289 |

Ausgangswert für die zukünftige Anpassung des Arbeitspreises gemäß Punkt 7. ALB: 115,60

(= Durchschnitt der 14 Indexwerte des gewichteten Österreichischen Strompreisindex „ÖSPI gewichtet“ für die Monate 01/2021 bis 02/2022)

Ausgangswert für die zukünftige Anpassung des Grundpreises gemäß Punkt 7. ALB: 114,0

(= Indexwert Österreichischer Verbraucherpreisindex 2015 „VPI 2015“ Basismonat 12/2021)

Informationen über die Systematik der Regelungen zur Anpassung des Arbeitspreises und des Grundpreises gemäß Punkt 7. ALB sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen finden Sie auf Seite 3 unter „Informationen zur Entgeltanpassung“.

Grundversorgung Business (für Kleinunternehmen) bis 100.000 kWh

| Energiepreise ¹ gültig ab 01.06.2022 | netto (exkl. 20 % USt.) | brutto (inkl. 20 % USt.) |
|---|-------------------------|--------------------------|
| Grundpreis (EUR/Jahr ²) | 12,149 | 14,579 |
| Arbeitspreis (Cent/kWh) | 8,4849 | 10,1819 |

Information zur Berechnungsbasis des oben angeführten Arbeitspreises: Ausgangswert (ÖSPI): 115,60

(Der Ausgangswert ÖSPI ermittelt sich aus dem Durchschnitt der 14 Indexwerte des gewichteten Österreichischen Strompreisindex „ÖSPI gewichtet“ für die Monate 01/2021 bis 02/2022)

Information zur Berechnungsbasis des oben angeführten Grundpreises: Ausgangswert VPI (2015) 114,0

(Als Ausgangswert VPI (2015) wird der Österreichische Verbraucherpreisindex 2015 „VPI 2015“ für 12/2021 herangezogen)

¹ **Energiepreise:** Hierbei handelt es sich um das mit dem Kunden vereinbarte Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie (ausgewiesen exkl. und inkl. Umsatzsteuer). Nicht enthalten ist die Gebrauchsabgabe auf Energie, die in manchen Gemeinden anfällt; eine allfällige Gebrauchsabgabe kann je nach Gemeinde bis zu 6 % der Energiekosten betragen. Weiters nicht enthalten sind die vom Kunden dem örtlich zuständigen Netzbetreiber geschuldeten Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag und Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von elektrischer Energie anfallen und vom Netzbetreiber beim Kunden eingehoben werden.

² **Jahr:** Für die zeitanteilige Verrechnung gilt: Ein Jahr entspricht 365 Tagen.



Stromkennzeichnung

gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 17/2021 und der Stromkennzeichnungsverordnung idF BGBl. II Nr. 467/2013 für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021. Die verwendeten Herkunftsnachweise stammen zu 80,08 % aus Österreich und zu 19,92 % aus Norwegen.

| | | |
|------------------------------|---|---------|
| Wasserkraft |  | 87,29 % |
| Windenergie |  | 8,56 % |
| Photovoltaik |  | 1,74 % |
| Feste oder flüssige Biomasse |  | 1,45 % |
| Sonstige Ökoenergie |  | 0,96 % |

Umweltauswirkungen der Stromproduktion:

Bei der Erzeugung des vorliegenden Versorgermixes fallen weder CO₂-Emissionen noch radioaktive Abfälle an.

Zusätzlich zu den **Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)** gelten die angeführten Voraussetzungen: Die Belieferung mit den angeführten Produkten erfolgt ausschließlich unter den Voraussetzungen, dass es sich beim Interessenten um einen Haushaltskunden oder ein Kleinunternehmen handelt, dieser sich gegenüber der TIWAG auf die Grundversorgung beruft bzw. einen entsprechenden Lieferantrag unterfertigt und eine **Barsicherheit** geleistet hat. Die Höhe der Barsicherheit richtet sich bei Haushaltskunden nach der Abschlagszahlung für einen Monat und bei Kleinunternehmen nach den Abschlagszahlungen für drei Monate. Zudem kann der Grundversorungsvertrag durch den Lieferanten gemäß § 66a Abs. 4 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 **aus wichtigem Grund gekündigt** werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen.

Es gelten die jeweils vereinbarten „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)“ mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

Rechtsverhältnis des Kunden zum Netzbetreiber:

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem jeweiligen Netzbetreiber werden von diesem Vertragsverhältnis nicht berührt. Der jeweilige Netzbetreiber stellt die vom Kunden an ihn zu zahlenden Entgelte (z.B. Systemnutzungsentgelte), Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben gesondert in Rechnung.

Gemeinsame Verrechnung Netz und Energie:

Grundsätzlich erfolgt eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten durch die TIWAG. Die TIWAG behält sich eine getrennte Abrechnung jederzeit vor.

Für Verbrauchsstellen im Verteilernetzgebiet der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gilt: Insoweit und insofern die TIWAG Forderungen der TINETZ-Tiroler Netze GmbH wie Netzentgelte (Systemnutzungsentgelte, Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben) verrechnet und einhebt, erfolgt dies im Rahmen der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft.

Für Verbrauchsstellen außerhalb des Verteilernetzgebietes der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gilt: Sofern und solange eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt, wird zwischen dem Kunden, dem örtlichen Netzbetreiber und der TIWAG die Anwendung des Vorleistungsmodells gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Rz 1536 und 1536a) in der geltenden Fassung vereinbart. Das Vorleistungsmodell ist Bedingung für eine gemeinsame Abrechnung von elektrischer Energie und Netzentgelten durch den Energielieferanten und ist nicht in jedem Verteilernetzgebiet möglich. Der örtliche Netzbetreiber verrechnet die Netzentgelte der TIWAG, welche ihrerseits dem Kunden eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzentgelte ausstellt. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells kann von jedem Vertragspartner (auch vom Netzbetreiber) ohne Einhaltung einer Frist unabhängig vom Liefervertrag gekündigt werden, sodass eine getrennte Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt. Teilzahlungen des Kunden werden anteilig auf das Entgelt für elektrische Energie und das Netzentgelt gewidmet. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells bewirkt keine Änderung der zivilrechtlichen Verhältnisse, d.h. der Kunde bleibt Schuldner des örtlichen Netzbetreibers. Die vollständige Bezahlung der von der TIWAG im Sinne des § 11 UStG 1994 in der geltenden Fassung ausgestellten Rechnung durch den Kunden wirkt jedoch auch gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber schuldbefreiend.

Wegfall von Produktvoraussetzungen:

Im Falle von Änderungen oder bei Wegfall der genannten Produktvoraussetzungen ist die TIWAG berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Punkt 6.2 ALB, den Kunden auf ein für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Standardprodukt umzustellen.



Informationen zur Entgeltanpassung:

Allgemeines: Die Anpassung von Arbeits- und Grundpreis erfolgt jeweils einmal jährlich zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres. Das Ausmaß der Preiserhöhung oder Preissenkung folgt dabei der Entwicklung objektiver, durch TIWAG nicht beeinflussbarer und öffentlich zugänglicher Indizes. Für die Anpassung der Arbeitspreise wird der gewichtete Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) herangezogen, für jene des Grundpreises der Verbraucherpreis-Index 2015 (VPI 2015).

Sowohl für den Arbeitspreis als auch für den Grundpreis gilt dabei: Das Ausmaß der Anpassung entspricht dem Verhältnis von Referenzwert zum Ausgangswert (in Prozent) des jeweiligen herangezogenen Index.

[(Referenzwert - Ausgangswert) / Ausgangswert] x 100 = Entgeltanpassung (in Prozent)

Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Der ÖSPI basiert auf Großhandelspreisen für Stromlieferanten und kann daher größeren Schwankungen unterliegen. Durch die Indexierung der Arbeitspreise in Abhängigkeit der Entwicklung des ÖSPI sind auch erhebliche Preiserhöhungen oder Preissenkungen zu den jährlichen Anpassungsstichtagen möglich. Nach Veröffentlichung der relevanten Indexwerte finden Sie Berechnungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen unter www.tiwag.at/entgeltanpassung.

Detailinformation zu den Ausgangswerten

Arbeitspreis: Ausgangswert für die Anpassung der Arbeitspreise ist der Durchschnittswert* jener Indexwerte des ÖSPI (gewichtet) für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor dem 01. Juni 2022 vorangegangen sind (Jänner 2021 bis Februar 2022):

| | | | | | | |
|-------------|----------------|--------------|---------------|---------------|-------------|--------------|
| Jänner 2021 | Februar 2021 | März 2021 | April 2021 | Mai 2021 | Juni 2021 | Juli 2021 |
| 80,45 | 81,82 | 86,50 | 88,81 | 91,52 | 95,99 | 100,92 |
| August 2021 | September 2021 | Oktober 2021 | November 2021 | Dezember 2021 | Jänner 2022 | Februar 2022 |
| 106,89 | 113,69 | 123,00 | 136,46 | 148,67 | 164,62 | 199,08 |

Summe der Einzelwerte: **1.618,42**

Ausgangswert Arbeitspreise (Durchschnittswert* ÖSPI (gewichtet)):
 $1.618,42 / 14 = 115,60$

Dem Ausgangswert für den Arbeitspreis liegen somit Indexwerte vor dem 01. Juni 2022 zugrunde. Damit werden vor dem 01. Juni 2022 liegende Indexentwicklungen bei der Ermittlung des Ausgangswertes und in weiterer Folge bei der Preisanpassung berücksichtigt. Die einzelnen Indexwerte des ÖSPI finden Sie auf der Website der Österreichischen Energieagentur - Austrian Energy Agency unter www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html und zudem auch unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/.

Grundpreis: Erster Ausgangswert Grundpreis: Indexwert des VPI 2015 für den Monat Dezember 2021: **114,0**

Dem Ausgangswert für den Grundpreis liegt der Indexwert für den Monat Dezember 2021 und somit ein in der Vergangenheit liegender Indexwert zugrunde. Damit werden bei der nächsten Preisanpassung Indexentwicklungen ab Dezember 2021 berücksichtigt. Die Indexwerte des VPI 2015 für zukünftige Anpassungen des Grundpreises finden Sie auf der Website der Statistik Austria unter www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods und zudem auch unter www.tiwag.at/entgeltanpassung/.

Detailinformation zu den Referenzwerten

Arbeitspreis: Referenzwert ist jeweils der Durchschnittswert* jener Indexwerte des ÖSPI für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der beabsichtigten Anpassung des Arbeitspreises vorangegangen sind.

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

Grundpreis: Referenzwert ist jeweils der Indexwert des VPI 2015 jenes Monats, welcher sechs Monate vor Wirksamkeit der beabsichtigten Anpassung des Grundpreises liegt.

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

Auswirkung von Änderungen bei Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen auf das Lieferentgelt: Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung bestehender Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie, wird das Lieferentgelt gemäß dem Punkt 7.3. der ALB angepasst.

Details zu den Ausgangswerten und deren Berechnung, zu den dazu herangezogenen Indexwerten, zum Berechnungszeitraum und weiters Berechnungsbeispiele finden Sie unter www.tiwag.at/entgeltanpassung. Diese Informationen können zudem bei TIWAG telefonisch oder schriftlich angefordert werden und werden über entsprechende Anfrage auch in einem persönlichen Schreiben oder elektronisch kostenfrei übermittelt.

* arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte